

## „TransEurope-FootRace“ 19. April bis 21. Juni 2009

Ingo Schulze, Hauptstraße 52 72160 Horb am Neckar Tel: 0049 (0) 7451 / 4615 Fax: - 62 47 56

Email: [ultralauf@ischulze.de](mailto:ultralauf@ischulze.de)

Internet: <http://www.„transeurope-footrace“.org> oder [www.isschulze.de](http://www.isschulze.de)

„TransEurope-FootRace GbR“ Schulze & Neff, Geschäftsstelle : Altheimer Str. 3, 72160 Horb a. N., Tel.: 07451 / 70 24

---

### **Art. 1 Organisation**

Der „TransEurope-FootRace“ ist als internationaler Wettkampf ausgeschrieben. Die Organisation behält sich vor, gemeldete Teilnehmer ohne weitere Begründung abzuweisen, wenn sie nach Meinung der Organisation für dieses Vorhaben nicht geeignet erscheinen.

### **Art. 2 Beschreibung des Wettkampfes**

Der „TransEurope-FootRace“ ist ein Lauf in 64 Tagesetappen ohne Ruhetag. Die Wettkampfstrecke hat eine Länge von etwa 4.700 km. Der Start erfolgt am 19. April 2009 im italienischen Bari. Die Strecke verläuft durch Italien, Österreich, Deutschland, Schweden, Finnland und Norwegen. Der Lauf endet am 21. Juni 2009 am Nordkap. Die Durchschnittslänge der Tagesetappen beträgt etwa 73 km. Das Umlaufen der Großstädte wird berücksichtigt.

Verpflegung und Unterkunft für die Teilnehmer/innen und Betreuer/innen wird durch den Veranstalter sichergestellt; die Kosten hierfür sind über das Startgeld abgedeckt. Es ist den Teilnehmern/Teilnehmerinnen und Betreuer/innen freigestellt, diese Leistungen in Anspruch zu nehmen. Eine Vergütung oder eine Minderung des Startgeldes/Organisationsbeitrags erfolgt allerdings nicht.

### **Art. 3 Teilnahmeerklärung / Haftungsausschluss**

Teilnehmer/innen und Betreuer/innen sind verpflichtet die vorliegende „Teilnahmebedingung“ zu lesen. Der „TransEurope-FootRace“ findet gemäß den Wettkampfregeln und den Zusatzbedingungen statt, denen jede/r Teilnehmer/in unterliegt und die er/sie im Zuge seiner/ihrer Anmeldung anerkennt. Die Organisation wird sich stets auf die „Teilnahmebedingungen“ berufen. Änderungen (s. Art. 7) sind nur von Seiten der Organisation möglich und müssen von allen Betroffenen akzeptiert werden.

Mit der Teilnahme am „TransEurope-FootRace“ erkennt der/die Teilnehmer/in den Haftungsausschluss des Veranstalters für Personen- und Sachschäden jeder Art an (S. Art. 21). Dies gilt auch für abhanden gekommene Werte und Gegenstände.

Mit dem Empfang der Startnummer erklärt der/die Teilnehmer/in, dass ihm/ihr seitens des Veranstalters eine medizinische Voruntersuchung zur Abklärung eventueller gesundheitlicher Risiken ausdrücklich empfohlen wurde und dass gegen die Teilnahme am „TransEurope-FootRace“ keine ärztlichen Bedenken bestehen. Der/die Teilnehmer/in erklärt, dass er/sie für die Teilnahme an diesem Wettbewerb ausreichend trainiert hat, körperlich gesund ist und ihm/ihr der Gesundheitszustand ärztlich bestätigt wurde.

Er/sie ist ferner damit einverstanden, dass die in seiner/ihrer Anmeldung genannten Daten, die von ihm/ihr im Zusammenhang mit seiner/ihrer Teilnahme am Rennen gemachten Fotos, Filmaufnahmen und Interviews in Rundfunk, Fernsehen, Werbung, Büchern, fotomechanischen Vervielfältigungen (Filme, Videokassetten usw.) ohne Vergütungsansprüche seinerseits/ihrerseits genutzt werden dürfen. (Hinweis lt. Datenschutzgesetz: Ihre Daten werden maschinell gespeichert.)

Bei Nichtantreten eines/einer Teilnehmers/Teilnehmerin oder bei Ausfall der Veranstaltung aus Gründen höherer Gewalt hat der/die Teilnehmer/-in keinen Anspruch auf Rückerstattung seines/ihrer Organisationsbeitrages. Sonderregelungen werden in Artikel 47 beschrieben.

### **Art. 4 Anmeldung**

Zugelassen sind alle erwachsenen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts aller Nationalitäten, die den Anforderungen des vorliegenden Reglements entsprechen. Die körperliche Tauglichkeit muss durch ein ärztliches Attest, in dem der Arzt die Unbedenklichkeit bestätigt, der Organisation bei der Registrierung in Bari vorgelegt werden. Das Attest darf zu diesem Zeitpunkt maximal 30 Tage alt sein. Unabhängig davon hat die Organisation jederzeit das Recht, auffällige Teilnehmer/innen zu ihrem eigenen Schutz aus dem Rennen zu nehmen.

Der/die Teilnehmer/in muss bei der Anmeldung entsprechende Laufleistungen im Ultramarathonbereich belegen. Die Organisation entscheidet über die Teilnahme und gibt die Entscheidung umgehend bekannt.

Der/die Teilnehmer/in hat mit der Anmeldung einen Betrag über 800 Euro an die Organisation zu überweisen. Mit der Überweisung dieses Betrages ist der/die Teilnehmer/in in die Anmeldeleiste aufgenommen. Eine Rückzahlung dieses Betrages erfolgt nach Ablehnung der Teilnahme am Wettkampf. Mit der Anmeldung sind zwei Passbilder einzureichen. Diese können nach Beendigung des Wettkampfes zurückgefordert werden.

### **Art. 5 Klasseneinteilung**

Männer und Frauen werden getrennt gewertet. Eine Altersklassenwertung erfolgt nicht.

### **Art. 6 Wettkampfprogramm**

Die Teilnehmer/innen reisen am **17. April 2009** nach Bari an. Die Unterbringung erfolgt in einer Gemeinschaftsunterkunft im Startbereich. Die Teilnehmer erhalten zu gegebener Zeit einen Lageplan betreffend Flugplatz/Bahnhof zur Unterkunft/Registrierung. Anreise und Transfers erfolgen in Eigenregie. Dies gilt ebenso für die Abreise in den Heimatort.

Die Organisation ist für die Verpflegung der Teilnehmer/innen und Betreuer/innen ab dem Abend vor dem Starttag zuständig. Die Verpflegung bis zu diesem Zeitpunkt ist Sache des/der Teilnehmers/Teilnehmerin.

**Wichtig:** Die Anreise der Teilnehmer sollte mindestens 36 Stunden vor dem Start erfolgen. Diese Zeit wird benötigt für:

- 1.) Registrierung und Aushändigung der Startunterlagen,
- 2.) Vorlage des ärztlichen Attestes durch den/die Teilnehmer/in (Bei Nichtvorlage erfolgt eine Konsultation beim örtlichen Arzt auf Kosten des/der Teilnehmers/Teilnehmerin),
- 3.) Beziehen der Unterkunft,
- 4.) Einweisung in den Wettkampfablauf,
- 5.) Presseinformation,
- 6.) Sonstige Kontrollen.

Der Start erfolgt am **19. April 2009** um 09:00 Uhr gemeinsam für alle Teilnehmer/innen. Zieleinlauf ist am **21. Juni 2009**. Die Teilnehmer/innen haben Gelegenheit die Nacht vom 21. auf den 22. Juni 2009 im Zielbereich in einer Gemeinschaftsunterkunft zu verbringen. Zusätzliche Kosten entstehen den Teilnehmern/Teilnehmerinnen hierdurch nicht. Wer die Übernachtung in einer Privatunterkunft vorzieht, tut dies auf zusätzlich eigene Kosten. Mit dem Frühstück am 22. Juni 2009 endet die Zuständigkeit durch die Organisation für die Teilnehmer/innen am „TransEurope-FootRace“ und für deren Betreuer/innen. Der weitere Aufenthalt ist Sache der Teilnehmer/innen. Die Rückreise sollte von jedem rechtzeitig geplant werden. Die Organisation ist hierfür nicht zuständig.

#### **Art. 7 Änderungen der Wettkampfbestimmungen**

Der Veranstalter behält sich das Recht zu Änderungen in folgenden Punkten vor:

- 1.) tatsächliche Streckenführung (Art. 24),
- 2.) tägliche Startzeit und Startordnung (Art. 9),
- 3.) Art der Unterbringung (Art 15),
- 4.) Abstände von Verpflegungs- und Kontrollständen (Art 11 u. 14),
- 5.) Auszeichnungen und sonstige Leistungen der Veranstalter (Art. 29),
- 6.) Charakter der Veranstaltung gem. Art. 3,
- 7.) Änderung der Sollzeiten (Art. 10).

#### **Art. 8 Identifikationsmerkmale**

Jede/r Teilnehmer/in erhält mehrere Sätze Startnummern. Die Startnummer ist jederzeit sichtbar auf der Brust zu tragen. Sollte die Startnummer, z.B. bedingt durch Überziehen einer Jacke, nicht sichtbar sein, so ist sie auf Verlangen auszurufen oder zu vorzuzeigen. Dieses kann bei Verpflegungsstellen und sonstigen Kontrollen der Fall sein (Art. 11).

#### **Art. 9 Startordnung**

Der Start zur 1. Etappe erfolgt für alle Teilnehmer um 09:00 Uhr. Zu den folgenden Etappen starten die Teilnehmer/innen in zwei Gruppen. Die schwächere Gruppe des Vortages startet in der Regel um 06:00 und die stärkere Gruppe um 07:00 Uhr. Die genaue Festsetzung der Startzeiten, z.B. aufgrund außerordentlicher Witterungsverhältnisse, behält sich die Organisation vor (s. Art. 7).

**Wichtig:** Die Startzeit/Gruppeneinteilung für den nächsten Tag wird täglich von der Organisation durch Aushang bekannt gegeben. Es wird im weiteren Rennverlauf von Fall zu Fall entschieden, ob und wie die Regelung der unterschiedlichen Starts eingehalten wird. Die Gruppen werden am Vorabend festgelegt. Sollte ein/e Teilnehmer/in aus irgendwelchen Gründen in einer anderen Gruppe, als der von der Organisation festgelegt starten wollen, so ist dieses umgehend zu melden. Ein Anspruch für den Start in der anderen Gruppe besteht nicht! Am letzten Wettkampftag wird voraussichtlich in DREI Gruppen gestartet.

#### **Art. 10 Etappensollzeiten**

Die zu laufende Mindestgeschwindigkeit (inklusive Pausen) beträgt 6 km/h. Im Mittel stehen also 10 Minuten je km zur Verfügung. Teilnehmer/innen die in der vorgeschriebenen Zeit nicht das Etappenziel erreichen, werden von der weiteren offiziellen Wertung ausgeschlossen. Es kann eine Toleranzzeit aus den unterschiedlichsten Gründen von der Organisation eingeräumt werden. Dies kann der Fall sein, wenn ein/e Teilnehmer/in an einem Tag starke Probleme hat und es abzusehen ist, dass er/sie am nächsten Tag wieder die vorgeschriebene Mindestlaufzeit zu schaffen vermag. Auch im Fall sehr schwierig zu bewältigender Streckenteile (wie z.B. bei Gebirgsübergängen) kann u.U. so entschieden werden. Hier hat die Organisation volle Handlungsfreiheit. Bei mehrmaligem Überschreiten der Sollzeit, die auf Erschöpfung zurückzuführen ist, muss ein klärendes Gespräch zwischen Organisation und Teilnehmer/in geführt werden.

#### **Art. 11 Kontrollstellen**

Jede Verpflegungsstelle ist auch Kontrollstelle. Hier wird das Tragen der Startnummer, die Vollzähligkeit und der Zustand der Teilnehmer/innen kontrolliert. Weitere Kontrollstellen behält sich die Organisation vor Ort vor (s. Art. 7 u. 8)

#### **Art. 12 Etappenziel**

Im Etappenziel erfolgt die Zeitnahme der jeweiligen Etappe für jede/n Teilnehmer/in. Die täglichen Ergebnisse werden unmittelbar nach Einlauf des/der letzten Teilnehmers/Teilnehmerin sichtbar zur Einsichtnahme ausgehängt. Ein Einspruch hat spätestens 30 Minuten nach dem Aushang zu erfolgen. Der Einspruch kann aber auch durch einen/eine Betreuer/in bzw. Helfer/in geltend gemacht werden. Es erfolgt ab dem zweiten Tag eine Addition der Etappenzeiten.

#### **Art. 13 Platz für Logos der Sponsoren**

Außerhalb der von der Organisation reservierten Flächen, kann der/die Teilnehmer/in Logos seines/ihres Sponsors tragen (auf dem T- Shirt, Hose, Socken usw.) Der Veranstalter behält sich jedoch vor, folgende Werbung und Aufschriften auf der Laufkleidung zu untersagen:

Verbotene Gesellschaften; Aufdrucke, die das Ansehen der Veranstaltung in Frage stellen; Aufdrucke, die gegen Sitte und Anstand verstoßen oder das Ehrgefühl verletzen. Der/die Teilnehmer/in hat die Entscheidung der Organisation ohne Begründung zu akzeptieren.

#### **Art. 14 Streckenversorgung**

Die Versorgungsstände stehen in Abhängigkeit von der Verkehrslage, in einem Abstand von 8 bis 12 Kilometern. (s. Art. 7). Das Verpflegungsangebot variiert und muss den Gegebenheiten angepasst werden. Die Organisation ist bemüht, die Teilnehmer/innen ausreichend zu versorgen. Zusatzversorgung mit spezieller Nahrung und Getränken ist Sache der Teilnehmer/innen. Es ist dem/den Teilnehmer/n freigestellt, hierfür Geschäfte an der Strecke aufzusuchen. Ein Abweichen von der Strecke ist aber nicht zulässig.

Es werden auf der Strecke verschiedene Getränke angeboten. Eine durchgehende Versorgung mit isotonischen Getränken kann nicht garantiert werden. Zusatzstoffe wie Mg und Fe sollten die Teilnehmer/innen mitführen. Die angebotene Nahrung besteht im Wesentlichen aus Brot / Brötchen, Butterkekse, saisonbedingtem Obst, Salzgebäck usw.. Die Betreuer/innen der Versorgungsstände sind bemüht, den Wünschen der Teilnehmer/innen gerecht zu werden. Es ist aber unmöglich, auf alle individuellen Wünschen einzugehen. Es kann unter Umständen nicht jeder Versorgungspunkt personell besetzt werden. An unbesetzten Versorgungspunkten ist die Verpflegung selbst zu entnehmen, wobei Rücksichtnahme auf nachfolgende Läufer/innen vorausgesetzt wird.

#### **Art. 15 Unterbringung**

1. Die Unterbringung der Teilnehmer/innen und Betreuer/innen erfolgt in der Regel in Turnhallen und Gemeinderäumen. Eine Unterkunft in einem selbst gesuchten Hotel oder ähnlichem ist den Teilnehmern/Teilnehmerinnen und Betreuern/Betreuerinnen freigestellt und erfolgt auf eigene Kosten. Eine Verrechnung zur gezahlten Unterkunft durch den Veranstalter ist nicht möglich. Eigene Wohnmobile etc. dürfen natürlich für die Übernachtung genutzt werden. Die Höhe der Startgebühr bleibt davon unberührt.
2. Jede/r Teilnehmer/in ggf. Betreuer/in / Begleiter/in **MUSS** Schlafsack, Isoliermatte, Luftmatratze usw. dabei haben. **Als Schlafsack ist kein aufgerolltes Federbett gemeint!** Der Transportraum ist sehr eingeschränkt, (s. Art. 7). Von einer Campingliege ist unbedingt abzusehen; diese wird in den Organisationsfahrzeugen **NICHT** transportiert. Es **muss** von jedem/jeder Teilnehmer/in und Betreuer/in ein **Igluzelt** mitgeführt werden. Teilnehmer/innen oder Betreuer/innen mit Wohnmobil sind hiervon allerdings ausgenommen.
3. Es ist den Teilnehmern/Teilnehmerinnen ausdrücklich untersagt in den Organisationsfahrzeugen zu nächtigen. Es muss auch hingenommen werden, dass der Schlafplatz nicht immer in ausreichender Größe angeboten werden kann. Hier heißt es dann: **ZUSAMMENRÜCKEN!**

#### **Art. 16 Ausrüstung / Gepäck**

Jedem/jeder Teilnehmer/in steht es frei, was er/sie an Ausrüstung mit sich führt. Es muss aber der Transportraum berücksichtigt werden. Es sollten nicht mehr als drei Gepäckstücke mitgeführt werden. Das Gepäck darf das Gesamtgewicht von etwa **30 kg NICHT** überschreiten. Gewichtüberschreitungen werden mit 0,50 Euro pro kg und pro Tag berechnet. Z.B. lassen 3 kg Übergewicht eine zusätzliche Gebühr von 99,00 Euro fällig werden. Die Organisation schlägt in der Homepage [www.transeurope-footrace.com](http://www.transeurope-footrace.com) vor, was mitgeführt werden kann. Dieses sind aber nur Empfehlungen der Organisation, die auf eigene Erfahrungen als Ultralangstreckenläufer zurückgreifen. Bei der Zusammenstellung der Ausrüstung sollten unbedingt die unterschiedlichen klimatischen Verhältnisse bedacht werden. Österreich wird noch im Mai durchlaufen, und es kann in einigen Regionen noch Schnee liegen. Später kann es wieder sehr warm werden.

#### **Art. 17 Medizinische Versorgung**

Der Veranstalter ist um eine ordentliche Sanitätsversorgung bemüht. Ein Arzt kann im Bedarfsfalle in den Etappenzielen konsultiert werden. **WICHTIG:** Salben, Kühlpacks und Bandagen muss der/die Teilnehmer/in selbst erbringen und werden durch die Organisation nicht zur Verfügung gestellt. Es wird angestrebt, dass mindestens ein Sanitäter den „TransEurope-FootRace“ begleitet! Es ist **DRINGEND** anzuraten, dass jede/r Teilnehmer/in ausreichend Kühlpacks mit sich führt. Sollte es erforderlich sein, dass Salben, Kühlpacks oder ähnliches für den/die Teilnehmer/in gekauft werden müssen, so ist dieses an den Einkäufer (Einkauf übernimmt **NUR** der Sanitäter.) selbst zu zahlen.

#### **Art. 18 Klima und Streckenbelag**

Es wird im April bis Juni in allen europäischen Ländern, insbesondere Italien, schon angenehm warm sein. In den Bergen von Österreich kann es noch sehr frisch oder kalt sein. Es sollte aber auch Regenwetter und sonstiges Unwetter in Betracht gezogen werden. Gelaufen wird auf Landstraßen, Nebenstraßen und Feldwegen. Es gibt auch größere Passagen, wo durch Städte gelaufen werden muss. Das Schuhzeug sollte entsprechend ausgewählt werden. Ein reiner Wettkampfschuh ist nicht anzuraten. Es sollten gut eingelaufene und stabile Trainingsschuhe vorgezogen werden. Es ist auch zu berücksichtigen, dass die Füße unter Umständen schon nach wenigen Tagen stark anschwellen. Es ist daher darauf zu achten, dass die Schuhe mindestens 1,5 Nummern größer als normal sein sollten!

#### **Art. 19 Reinigung der persönlichen Wäsche**

In größeren Städten stehen eventuell Waschsalons zur Verfügung. Vorschlag des Organisators: Die Wäsche kann beim Duschen anbehalten werden und wird anschließend im Freien oder in entsprechenden Räumlichkeiten getrocknet. Die Reinigung und Pflege der Wäsche ist den Teilnehmern/Teilnehmerinnen überlassen. Hier verfährt der Veranstalter nach amerikanischem und australischem Vorbild. Es hat sich aber auch beim „TransEurope-FootRace 2003“ und bei den Deutschlandläufen bewährt.

## **Art. 20            Telefonieren und Faxen**

Benutzer von Mobiltelefonen müssen damit rechnen, dass nicht überall ein ordentlicher Empfang möglich ist. Gespräche in den Heimatort sind dann von Telefonzellen auf der Strecke zu führen. Angehörige der Teilnehmer/innen werden gebeten, den Veranstalter auf dessen Mobiltelefon nur im äußersten Notfall anzurufen. Briefe und Päckchen müssen an die vorgegebenen Adressen geschickt werden. Diese werden den Teilnehmern wenige Wochen vor dem Start in einer Schlussinformation mitgeteilt. Der Veranstalter ist für Nachsendungen nicht zuständig. Es muss vom/von der Teilnehmer/in hingenommen werden, dass ihn/sie eine Sendung verpasst hat. Postämter und weitere Einrichtungen verfügen in der Regel über Faxgeräte. Von der Organisation werden in keiner Situation Faxe, Briefe oder Pakete zur Weiterleitung angenommen. Es wird von der Organisation angestrebt, dass eine Möglichkeit zur E- Mail- Kommunikation geschaffen wird. Die Mobiltelefone der Organisation werden nicht für Interviews und Heimatgespräche zur Verfügung gestellt. Wenn kein eigenes Mobiltelefon zur Hand ist, so muss auf ein öffentliches Telefon oder auf ein Mobiltelefon eines/einer Mitläufers/Mitläuferin zurückgegriffen werden.

## **Art. 21            Versicherung / Datenschutz**

Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr und Risiko. Der Veranstalter wird aber darüber hinaus eine „Haftpflichtversicherung“ abschließen. Den Teilnehmern/Teilnehmerinnen ist eine Auslandsversicherung dringend anzuraten. Sie sollten sich bei ihrer Krankenkasse auch über Leistungen in der Krankenversicherung in den Ländern Italien, Österreich, Schweden, Finnland und Norwegen informieren. In Deutschland sollte die AOK oder entsprechende Versicherungskarte mitgeführt werden. Jede/r Teilnehmer/in startet mit der Kenntnis aller Risiken. Er/Sie entlastet die Organisation von jeder Verantwortung im Falle von Schwächezuständen, Unfällen oder schlechtem Gesundheitszustand generell. Es ist auch eine private Reisekostenversicherung anzuraten. Informationen über eine Reiserücktrittversicherung werden den Teilnehmern/innen an anderer Stelle bekannt gemacht. Der Veranstalter leistet hierbei Hilfestellung. Jeder/jede Teilnehmer/in, Betreuer/in und Etappenläufer/in muss vor dem Start eine „Verzichtserklärung und Haftungsfreistellung“ unterschreiben. Ohne diese Unterschrift ist KEIN Start möglich. (s. Art. 3, Abs. 2

## **Art. 22            Hilfe durch Dritte**

Die Hilfe durch DRITTE ist untersagt und wird nach der 3. Ermahnung mit der Disqualifikation geahndet. Teilnehmer/innen, die durch Läufer/innen unterwegs begleitet werden, haben diese darauf hinzuweisen. Ausgenommen sind selbstverständlich kurze Begleitungen durch Laufgruppen in den Städten, was nicht zu verhindern ist. Siehe hierzu auch Artikel 41. Als schwerer Verstoß gilt, wenn sich ein/e Teilnehmer/in in ein Auto setzt und nach einer unbestimmten Fahrt wieder den Wettkampf aufnehmen will. Dies hat ohne weitere Ermahnung die Annullierung der laufenden Etappe und den sofortigen Ausschluss aus der weiteren offiziellen Wertung zur Folge. (s. Artikel 31). Das Rennen kann am nächsten Tag AUSSER KONKURRENZ fortgesetzt werden.

## **Art. 23            Aussteigen aus dem Wettkampf**

Wenn ein/e Teilnehmer/in aussteigt, so hat er/sie dieses sofort der Organisation zu melden. Er/Sie hat aber auch die Möglichkeit einen Tag oder mehr auszusetzen und kann dann den Wettkampf außer Konkurrenz fortsetzen. Die Etappen sollten unbedingt zu Ende gelaufen werden. Im Ziel bekommt er/sie eine entsprechende Auszeichnung über die erbrachte Leistung. In der übrigen Zeit wird der/die ausgestiegene Teilnehmer/in gebeten, sich der Organisation zur Verfügung zu stellen. Ansonsten wird er/sie als Betreuer/in ohne Fahrzeug gewertet und muss den entsprechenden Organisationsbeitrag, wie in Artikel 32 beschrieben, zahlen. Es ist dem/der ausgestiegenen Teilnehmer/in selbst überlassen, ob er/sie vor Ort bleibt oder die Heimreise antritt. In diesem Falle wird er/sie von der Organisation an einem geeigneten Ort abgesetzt. Eine Vergütung des Startgeldes erfolgt nicht. Den Ort legt der/die Teilnehmer/in in Übereinstimmung mit der Organisation fest.

Weitere Regelung für ausgestiegene Teilnehmer/innen: Wenn weitere Etappen gelaufen werden, dann werden nur VOLLE Etappen gewertet. Der/die Teilnehmer/in hat auch die Möglichkeit, sich die Etappen mit einem/einer anderen Teilnehmer/in zu teilen, indem eine/r im Auto fährt und der/die läuft. Dieses kann dann im Wechsel geschehen. Es wird hier allerdings KEINE Wertung vom Zeitnehmer vorgenommen!

## **Art. 24            Streckenmarkierung / Streckenführung**

Die Teilnehmer/innen müssen sich an den vorgegebenen Streckenverlauf halten. Die Strecke ist durch Kreidepfeile, Aufkleber und Schilder gekennzeichnet. Es ist immer wieder Polizei vor Ort. Den Weisungen der Beamten ist Folge zu leisten, siehe auch Art. 7. Die Veranstaltung unterliegt der Erlaubnis der zuständigen Vollzugsbehörden der einzelnen Gemeinden und Länder. Gemäß dieser Verordnungen kann/muss der Veranstalter zum Teil eigene Streckensicherungsposten stellen. Diese sind jedoch darauf hinzuweisen, dass sie den Weisungen der zuständigen Polizei Folge zu leisten haben. (s. Art. 34). Sie haben keine hoheitlichen Befugnisse! Ein Abweichen der Strecke zum eigenen Vorteil des Teilnehmers geht mit der Disqualifikation einher. Sollte sich ein/e Teilnehmer/in verlaufen haben, so kann er/sie von einem Organisationsfahrzeug zum Ausgangspunkt zurückgefahren werden. Ein Ausgleich zum gelaufenen Umweg erfolgt nicht. Die Organisation behält sich vor, den Streckenverlauf jederzeit zu ändern, wenn dieses nach Maßgabe der Organisation erforderlich ist (s. Art.7).

Es ist besonders darauf hinzuweisen, dass Streckenveränderungen in jedem Falle hingenommen werden müssen. Eine Umleitung wird selten zum Vorteil der Teilnehmer/innen erfolgen.

## **Art. 25            Hygiene**

Nach einem langen Lauf ist man bestrebt sich unter eine Dusche zu stellen. Es kann nicht garantiert werden, dass jederzeit eine warme Dusche verfügbar ist. Dieses betrifft leider oftmals relativ spät eintreffende Läufer/innen. Die schnelleren Läufer werden von der Organisation daher um Rücksicht gegenüber den nachkommenden Läufern/Läuferinnen gebeten. **Daher:** Das Wäschewaschen sollte in jedem Falle hinten anstehen! (s .Art. 19). Es muss ggf. auch mal mit einer Waschschüssel vorlieb genommen werden!



gesorgt. Dieses ist dem Veranstalter für die weitere Disposition umgehend zu melden. Betreuer/innen ohne Fahrzeug, die dem Unternehmen dennoch tagsüber zur Verfügung stehen, müssen einen Unkostenbeitrag von 30 Euro pro Tag bzw. 1.980 Euro für die Gesamtzeit an den Veranstalter entrichten (s. Art. 2 u. 44).

#### **Art. 33                    Zusatzzahlung (Kautions)**

Jede/r Teilnehmer/in muss spätestens bei der Registrierung vor dem Start bei der Organisation 300,- Euro hinterlegen. Der Betrag dient folgendem Zweck: Steigt ein/e Teilnehmer/in aus und verfügt nicht über die Bargeldsumme für die Heimfahrt, so steht dem/der Teilnehmer/in der hinterlegte Betrag zur Verfügung. Alle Kautionen werden bei vorzeitigem Verlassen der Veranstaltung bzw. bei Erreichen des Endziels ausgezahlt.

#### **Art. 34                    Disqualifikation**

Eine Disqualifikation erfolgt bei groben Verstößen, durch die der Zusammenhalt der Gemeinschaft gefährdet wird. Das sind zum Beispiel: beleidigende Äußerungen oder Handgreiflichkeiten gegenüber anderen Teilnehmern, Betreuern, fremden Hilfskräften und sonstigen Personen sowie Äußerungen und Verhalten, die dem Ansehen der Veranstaltung schaden. Dazu gehören auch grobe Abweichungen von der Laufstrecke, das Mitfahren in einem Fahrzeug während des Rennens, das Nichtbefolgen von Anweisungen eigener und fremder Helfer (Polizei, helfende Sportvereine, Ordnungskräfte) (s. Art. 22 u. 24).

#### **Art. 35                    Identifikation / Passangelegenheiten**

Die Teilnehmer/innen haben dafür zu sorgen, dass der **Personalausweis** und/oder der **Reisepass** ausreichend gültig sind. Eine Kopie des Ausweises/Reisepasses ist der Organisation **unbedingt** bis sechs Monate vor dem Start zuzusenden. Der/die Teilnehmer/in ist verpflichtet seine/ihre Startnummer während des gesamten Rennens sichtbar zu tragen. Es sollte auch der Führerschein mitgeführt werden. Im Falle des Ausscheidens aus dem Wettkampf, kann so der/die Teilnehmer/in ggf. als Fahrer/in eingesetzt werden.

#### **Art. 36                    Umwelt / Verpflegungsstände**

Die Organisation wird peinlichst darauf achten, dass die Umwelt durch die Teilnehmer/innen nicht zusätzlich belastet wird. Das heißt im Einzelnen: Jede/r Teilnehmer/in muss sich Zeit nehmen, nach der Getränkeaufnahme, seinen/ihren Trinkbecher an der Verpflegungsstelle wieder abzustellen. Das Auffüllen der Trinkflaschen wird durch die Betreuer/innen vor Ort selbst vorgenommen. Sonstige Gegenstände, derer sich der/die Teilnehmer/in entledigen möchte, muss er/sie an der Verpflegungsstelle belassen. Zur Müllvermeidung hat jeder/jede Teilnehmer/-in eigenes Besteck und Geschirr mitzuführen. Im Etappenziel werden Getränke in einem großen Behälter zur Verfügung gestellt. Die Einnahme des Getränks erfolgt mit **EIGENEM Becher**. Es werden im Etappenziel **KEINE** Einwegbecher zur Verfügung gestellt!

**Verhalten am Verpflegungsstand:** Es werden etwa 450 bis 480 Verpflegungsstände vorhanden sein

- ⇒ Auffüllen der Trinkflaschen durch Standpersonal
- ⇒ Die Becher BLEIBEN am Verpflegungsstand
- ⇒ Die Mitnahme der Becher ist unter allen Umständen untersagt. Bei Nichtbefolgung erfolgt eine Verwarnung durch das Standpersonal, welches die Meldung an die Organisation weitergibt. Im Wiederholungsfall muss ein Strafgeld über 30 Euro gezahlt werden!

#### **Art. 37                    Presse + Teilnehmerinformation**

Für die Pressearbeit ist es für die Organisation erleichternd, wenn sie entsprechende Informationen über die Teilnehmer/innen verfügt. Den Teilnehmern/Teilnehmerinnen geht nach der Anmeldung ein Fragebogen zu, der möglichst sorgfältig ausgefüllt werden sollte. Dieser Fragebogen dient der Pressearbeit. Der aktuelle Stand kann im Internet unter **www.transeurope-footrace.org** abgerufen werden. Bitte der Anmeldung auch unbedingt zwei **Fotos** und einen **Laufbericht** beifügen!

#### **Art. 38                    Zeitmessung + Ergebnisliste**

Diese erfolgt in Stunden, Minuten und Sekunden. Ab dem zweiten Tag erfolgt eine Addition der Zeiten. Eine umfassende Ergebnisliste geht den Teilnehmern/Teilnehmerinnen spätestens acht Wochen nach dem Rennen unaufgefordert zu. Ergebnislisten werden während des Rennens grundsätzlich nicht ausgegeben! Es wird darum gebeten, dass von Anfragen an den Zeitnehmer Abstand genommen wird. Die tägliche Ergebnisliste hängt nur zur Einsicht aus.

#### **Art. 39                    Ausgabe der Ausschreibungen und sonstige Informationen**

Diese erfolgen in Deutsch und in Englisch. Siehe auch **www.transeurope-footrace.org**

#### **Art. 40                    Verbindung zur Organisation**

Auf der Startnummer steht die Mobil- Nr. des Organisations. Hier: **Ingo Schulze 0171 / 42 51 435**. Diese ist wichtig für den/die Teilnehmer/in, der/die vom Weg abgekommen ist und die Verbindung zur Organisation benötigt. Die Teilnehmer/innen müssen ständig einen Betrag von mindestens 20 Euro bei sich tragen. Es liegt auch im eigenen Interesse des Teilnehmers und wird daher von der Organisation nicht überprüft.

#### **Art. 41                    Versorgungsdepots und Betreuung**

Ein „X“ auf die Straße bedeutet, dass hier ein Versorgungspunkt eingerichtet ist, welcher nicht personell besetzt ist. Von diesem Depot sollten nur Teilnehmer/innen Gebrauch machen, die über keine/n persönliche/n Betreuer/in verfügen. Die persönlichen Betreuer dürfen auch an diesen Punkten ihre/n Athletin/Athleten betreuen und versorgen. Eine zeitliche Rundum- Betreuung ist aus Gründen der Gleichbehandlung nicht zulässig. Eine Begleitung der Teilnehmer/innen durch Fahrräder, Begleitfahrzeuge oder Betreuer/innen außerhalb der offiziellen Verpflegungsstellen führt nach dreimaliger Verwarnung zum Ausschluss aus dem weiteren Rennens (s. Art. 22).

#### **Art. 42 Etappenläufer/innen**

Es werden beim „TransEurope-FootRace“ auch Etappenläufer/innen zugelassen. Das tägliche Startgeld von 70 Euro kann auch vor Ort an den Veranstalter entrichtet werden. (s. Art. 31). Das Startgeld beinhaltet: Frühstück, Streckenverpflegung, Abendessen, Übernachtung und ein Sachgeschenk, welches an den „TE-FR“ erinnern soll. Etappenläufer/innen kommen nicht in die Zeitnahme. Es wird ihnen lediglich eine Urkunde über die erbrachte Kilometerleistung ausgehändigt. Es soll mit dieser Regelung verhindert werden, dass hier ein weiterer Wettkampf ausgetragen wird und dadurch der Rhythmus der „Transeuropaläufer“ gefährdet wird. Etappenläufer/innen starten grundsätzlich in der zweiten Gruppe. Ausnahmen werden nur von der Organisation genehmigt. Die Urkunde muss nach dem Rennen beim Veranstalter angefordert werden und geht dem/der Etappenläufer/in NICHT automatisch zu.

#### **Art. 43 Haftung für private Betreuerfahrzeuge**

Die Mitnahme privater Pkws, Wohnwagen und Wohnmobile geschieht auf eigene Gefahr.

- ⇒ Bei Ausfall des Fahrzeuges kann von der Organisation nur bedingt Hilfe geleistet werden.
- ⇒ Fahrzeugschäden und Folgeschäden können vom Veranstalter NICHT übernommen werden.
- ⇒ Der/die Fahrzeughalter/in muss daher in Eigenregie für Hilfe sorgen.

#### **Art. 44 Fahrzeuge**

Fahrer/innen welche KEINE/N Athleten/Athletin auf der Strecke haben, bekommen die Unterhaltskosten in einem Pauschalbetrag ausgezahlt. Fahrer/innen von Teilnehmern/Teilnehmerinnen, die der Organisation zur Verfügung stehen, haben die Verpflegung und Unterkunft frei (siehe Artikel 32). Eine Auflistung der Ausrüstungsgegenstände, die mitgeführt werden sollten, bekommen die Fahrer/innen rechtzeitig zugestellt. Die Liste ist lediglich eine Empfehlung. Die Begleitfahrzeuge der Teilnehmer/innen unterstehen in der Regel der Organisation als Streckenhelfer/innen. Die Versorgung durch Betreuer/innen ist nur an den vorgegebenen Versorgungspunkten zulässig. Sollte die Organisation wegen extremer Wetterbedingungen anders entscheiden, so wird dieses an die Helfer und Betreuer weitergegeben.

#### **Art. 45 Pressearbeit**

Es sollte nicht verwunderlich sein, dass immer wieder Pressevertreter vor Ort sind. Es ist daher für die Organisation wichtig, dass von jedem/jeder Teilnehmer/in genügend Informationsmaterial zur Verfügung steht, damit vor Ort effektive Pressearbeit geleistet werden kann. Jede/r Teilnehmer/in wird darum gebeten, dass er alle Veröffentlichungen (möglichst im Original) an Ingo Schulze sendet. Eine Mappe oder DVD mit allen gesammelten Presseberichten, kann für 25 Euro von der Organisation angefordert werden.

#### **Art. 46 Anmeldeschluss**

Anmeldeschluss ist der 31. März 2008. Später eingehende Meldungen sind nur nach telefonischer Rücksprache, sofortiger Einzahlung des Startgeldes und einer Nachmeldegebühr in Höhe von 300 Euro in einer Summe von 6.300 Euro möglich.

#### **Art. 47 Abbruch der Veranstaltung**

Die Veranstaltung kann bei Eintritt einer Naturkatastrophe wie Überschwemmung, Großbrand, Erdbeben usw. abgebrochen werden. Zu dieser Entscheidung werden die Teilnehmer/innen befragt, falls nicht bereits ein Startverbot seitens der Behörden besteht.

Der Teilnehmer/innen bekommen Anteile des Startgeldes wie folgt zurück:

Vom Betrag über 6.000 Euro wird in jedem Falle ein Sockelbetrag von 1.380 Euro einbehalten. Der Restbetrag über 4.620 Euro wird durch 66 Tage geteilt, was einen Tagessatz von 70 Euro entspricht. Für jeden nicht gelaufenen Tag erhält der/die Teilnehmer/in 70 Euro zurück. **Beispiel:** Der Lauf wird aus oben angegebenem Anlass nach dem 14. Tag abgebrochen, so erhält jede/r Teilnehmer/in 52/66tel zurück, was einem Betrag von 3.640 Euro entsprechen würde.

#### **Art. 48 Läuferbeirat**

Mit der Einweisung in den Rennverlauf wird auch ein „Läuferbeirat“ benannt. Dieser unterstützt die Organisation bei außerordentlichen Problemen, die Einfluss auf das Renngeschehen haben. Zum Beispiel Disqualifikation eines Teilnehmers usw. Der „Läuferbeirat“ besteht aus FÜNF Personen. Dazu gehören zwei Läufer und eine Läuferin, ein/e Betreuer/in und der Organisator. Die Entscheidung dieses Gremiums ist bindend. Geht es um eine Entscheidung über eine Person aus dem „Läuferbeirat“, so ist für die Abstimmung die fragliche Person entsprechend zu ersetzen.

#### **Zur Erinnerung aller genannten Organisationsbeiträge:**

Startgeld	6.000 Euro	
Startgeld für Etappenläufer	pro Etappe 70 Euro	höchstens 14 Tage
Nachmeldegebühr	300 Euro	ab 02.04.2008
Beitrag für Betreuer/innen ohne Fahrzeug	pro Tag 30 Euro	1.980 Euro für 66 Tage
Begleitpersonen die nicht der Organisation zur Verfügung stehen	pro Tag 40 Euro	2.640 Euro für 66 Tage
Beitrag für Betreuer/innen mit Kfz, der Organisation unterstellt	0 Euro	
Einbehaltene Gebühr bei rechtzeitiger Abmeldung	200 Euro	vor dem 01.04.2008
Anzahlung	800 Euro	bei Anmeldung
Strafgeld	30 Euro	siehe Artikel 36
Pressemappe oder DVD	25 Euro	siehe Artikel 45